

## **BGer 2C 282/2018 vom 28. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_282\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_282_2018)

FR: TF 2C 282/2018 du 28 mars 2018

IT: TF 2C 282/2018 del 28 marzo 2018

### **Regeste**

Taxihalter- und Taxiführerbewilligung | Strassenbau und Strassenverkehr

### **Volltext**

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 28.03.2018 2C 282/2018 (2C\_282/2018)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 28.03.2018 2C 282/2018 (2C\_282/2018) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 28.03.2018 2C 282/2018 (2C\_282/2018)

Taxihalter- und Taxiführerbewilligung | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C\_282/2018 Urteil vom 28. März 2018 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Klopfenstein. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde Belp, Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Gegenstand Taxihalter- und Taxiführerbewilligung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 5. März 2018 (100.2017.304U). Nach Einsicht in das eingangs erwähnte Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts, womit dieses - nachdem die Abweisung des in derselben Sache gestellten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege mit dem bundesgerichtlichen Urteil 2C\_182/2018 vom 26. Februar 2018 rechtskräftig geworden ist - auf eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_, gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalteramtes Bern (betreffend Taxihalter- und Taxiführerbewilligung in der Gemeinde Belp) androhungsgemäss mangels Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- nicht eingetreten ist, in die von A.\_\_\_\_\_ hiergegen eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 26. März 2018, worin er vom Bundesgericht sinngemäss verlangt, das verwaltungsgerichtliche Urteil aufzuheben, weil er "nicht in der Lage" sei, "diese hohen Kosten aufzubringen", in Erwägung, dass auf einen Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen verzichtet worden ist, dass gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) für das Bundesgericht bestimmte Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung enthalten müssen und in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt haben soll, dass die Begründung sachbezogen sein muss und sich die Beschwerde führende Partei gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen hat (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen), dass sich der Eingabe vom 26. März 2018 zum einzigen massgeblichen Verfahrensgegenstand, nämlich zur Frage, ob das Verwaltungsgericht auf die dort eingereichte Beschwerde entgegen den in seinen Erwägungen genannten verfahrensrechtlichen Gründen (Nichtleistung des Kostenvorschusses) hätte eintreten müssen, nichts entnehmen lässt, dass der Beschwerdeführer zudem nicht sachbezogen argumentiert, sondern einzig geltend macht, er sehe sich "von der Gemeinde Belp und von

den Gerichten ungerecht behandelt" und sei nicht in der Lage, den Kostenvorschuss zu bezahlen, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege indessen - wie dem Beschwerdeführer schon vom Verwaltungsgericht ausführlich erläutert worden ist - nicht bloss Mittellosigkeit voraussetzt, sondern das gestellte Rechtsbegehren auch nicht aussichtslos sein darf; und es demnach nicht genügt, wenn die betreffende Person nicht über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung verfügt, dass der Beschwerdeführer dies zu übersehen scheint und nicht dartut, inwiefern das angefochtene Urteil dadurch, dass die Vorinstanz nach der rechtskräftig gewordenen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die bei ihr erhobene Beschwerde wegen Nichtleistung des gesetzlich vorgesehenen Kostenvorschusses (vgl. Art. 105 VRPG/BE) nicht eingetreten ist, schweizerisches Recht verletzen könnte, dass deshalb auf die hier zu beurteilende Beschwerde durch den Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter ( Art. 32 Abs. 1 BGG ) im vereinfachten Verfahren aufgrund des offensichtlichen Fehlens einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass bei diesem Ausgang der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig würde (Art. 65/66 BGG), es sich aber aufgrund der Umstände (vgl. auch zit. Urteil 2C\_182/2018) ein letztes Mal in dieser Sache rechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. März 2018 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Klopfenstein

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.